



CH-3003 Bern
BAG

SOUVERAEN-GR.CH
Postfach 33
7031 Laax

Referenz/Aktenzeichen: 272-2023/20/5/1
Unser Zeichen: LAN/TCH
Bern, 19. Januar 2024

Internationale Gesundheitsvorschriften der WHO (IGV)

Sehr geehrter Herr Dr. iur. Heinz Raschein, sehr geehrte Mitglieder des Komitees

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2023 an den Bundespräsidenten Alain Berset. Dieses wurde dem Bundesamt für Gesundheit zur direkten Beantwortung übermittelt.

Die revidierten Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) der WHO sind am 15. Juni 2007 auf internationaler Ebene in Kraft getreten. Der Bundesrat hat sie vorbehaltlos genehmigt und seit 2016 berücksichtigt das revidierte Epidemiegesetz die IGV und regelt deren Umsetzung in der Schweiz. Die IGV stellen die von der Schweizer Verfassung garantierten Grundrechte nicht in Frage. Die Internationalen Gesundheitsvorschriften der WHO sehen explizit vor, dass die Mitgliedsstaaten das souveräne Recht haben, Gesetze zu erlassen und zu regeln, um ihre Gesundheitspolitik umzusetzen. Die Schweiz wird also auch in Zukunft in jedem Fall souverän über die eigene Gesundheitspolitik sowie im Pandemiefall über konkrete Massnahmen entscheiden.

Im Mai 2022 hatte die Weltgesundheitsversammlung die Fristverkürzung für die Ablehnung oder für Vorbehalte zu den Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) angenommen. Wie bereits vermerkt, hat die Schweiz diese Anpassung nicht zurückgewiesen, da diese Anpassung keinen Einfluss auf das Recht der Schweiz, als souveräner Mitgliedsstaat neue inhaltliche Änderungen der IHR abzulehnen oder Vorbehalte gegenüber diesen Anpassungen zu formulieren.

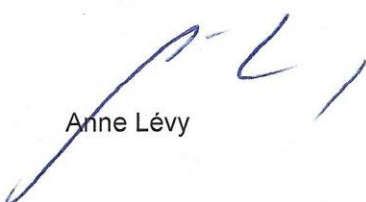
Beim Prozess der Übernahme von möglichen Änderungen in das Schweizer Recht richtet sich der Bundesrat nach der ständigen Praxis. Er stützt sich dabei auf die massgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung und der anwendbaren Bundesgesetze.

Der Schweiz steht es als souveränen Mitgliedsstaat innerhalb der Frist von 10 Monaten offen, die gezielten Anpassungen zu technischen Elementen im bereits bestehenden Vertragswerk der IGV abzulehnen oder spezifische Vorbehalte zu formulieren.

Die letzte Revision der IGV im Jahr wurde nach Art. 7a Abs. 2 Bst. b RVOG (heute Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG) vom Bundesrat genehmigt (BBl 2007 3889, S. 4221). Die Genehmigung mit oder ohne Vorbehalt bzw. die Ablehnung einer erneuten Revision der IGV würde somit voraussichtlich wieder in die Kompetenz des Bundesrats fallen. Doch kann dies erst endgültig beurteilt werden, wenn die endgültige Fassung des Textes mit allen Anpassungen vorliegt.

Freundliche Grüsse

Die Direktorin



Anne Lévy